

Vorlagennummer: FB 36/0589/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 16.04.2025

Förderrichtlinie Blühflächen in der Agrarlandschaft; Ratsantrag Nr. 092/18 der CDU Fraktion vom 02.03.2021

Vorlageart: Entscheidungsvorlage
Federführende Dienststelle: FB 36 - Fachbereich Klima und Umwelt
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von:

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.05.2025	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Anhörung/Empfehlung
18.06.2025	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen die "Förderrichtlinie Blühflächen in der Agrarlandschaft" zu beschließen.
Der Ratsantrag 092/18 vom 02.03.2021 ist damit erledigt.

Der **Rat der Stadt Aachen** beschließt die "Förderrichtlinie Blühflächen in der Agrarlandschaft".
Der Ratsantrag 092/18 vom 02.03.2021 ist damit erledigt.

Finanzielle Auswirkungen:

	JA	NEIN	
	X		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

PSP-Element 4-130103-929-9 Programm Artenschutz in Kooperation mit Landwirtschaft

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2025	Fortgeschriebener Ansatz 2025	Ansatz 2026 ff.	Fortgeschriebener Ansatz 2026 ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	10.000	0		50.000	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	10.000		0	50.000	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:**Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung** (in den freien Feldern ankreuzen)Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			X

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			X

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
X			

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	☐	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	☐	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	☐	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	☐	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	☐	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	☐	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine **Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen** erfolgt:

☐	vollständig
☐	überwiegend (50% - 99%)
☐	teilweise (1% - 49 %)
☐	nicht
☐	nicht bekannt

Erläuterungen:

Hintergrund:

Gemäß dem Ratsantrag 092/18 vom 02.03.2021 wurde die untere Naturschutzbehörde beauftragt, ein Förderprogramm zur Förderung von Blühstreifen auf und entlang von landwirtschaftlichen Flächen zu erarbeiten.

Neben dem ökologischen Erfordernis, die Agrarlandschaft mit Nahrungs- und Habitatressourcen für Insekten anzureichern, ist ein Kernaspekt des Ratsantrags die nicht ausreichende Attraktivität bereits bestehender Förderangebote u. a. der EU-Förderrichtlinie Kulap (Kulturlandschaftsprogramm) und anderer. Vor allem starre Vorgaben sowie ein hoher bürokratischer Aufwand dieser Angebote halten landwirtschaftliche Betriebe bislang davon ab, verstärkt Blühflächen anzulegen sowie zu erhalten.

Konzeption der Förderrichtlinie:

Bei der vorliegenden Förderrichtlinie wurde daher ein wesentliches Augenmerk auf eine flexible Anwendbarkeit gelegt. So sind keine festen Vorgaben über Form oder Art der Flächen enthalten, auf denen Blühstreifen angelegt werden sollen. Ebenfalls sind keine konkreten Vorgaben zum Bezug von Saatgut enthalten, sondern lediglich ein ökologischer Mindeststandard sowie die Möglichkeit, das Saatgut mit der Antragstellung direkt über die untere Naturschutzbehörde zu beziehen. Um zusätzliche ökologische Leistungen zu fördern und den so bei der Anlage und Unterhaltung von Blühflächen entstehenden erhöhten Arbeitsaufwand zu kompensieren, sind die vorgesehenen Zuwendungen gestaffelt. Blühstreifen, die mehrjährig erhalten bleiben oder große Ackerschläge verkleinern, werden durch höhere Zuwendungen kompensiert.

Um nicht langfristig mit bestehenden Förderangeboten in Konkurrenz zu treten, ist die Förderung einer Blühfläche für maximal drei Jahre möglich.

Abgrenzung von bestehenden Förderangeboten:

Im Vergleich zu den bestehenden Förderangeboten ist die Mindestverpflichtungsdauer mit nur einer Vegetationsperiode deutlich kürzer. Ebenfalls sind die Vorgaben bei der Anlage und Pflege der Flächen weniger restriktiv, was interessierten landwirtschaftlichen Betrieben eine kurzfristigere und flexiblere Beteiligung ermöglicht.

Weiterhin erlaubt die vorliegende Förderrichtlinie nicht ausschließlich die Förderung der privilegierten Landwirtschaft, sondern ermöglicht allen Interessierten, die über ausreichend große Flächen und die Bereitschaft verfügen, eine geeignete Blühfläche unter naturschutzfachlicher Anleitung anzulegen. Der Landwirtschaft wird im Sinne des Ratsantrags jedoch Priorität eingeräumt.

Zuwendungshöhe

Die Zuwendungshöhe orientiert sich an den bestehenden Angeboten des Vertragsnaturschutzes sowie der Ökoregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik GAP. Da die fachlichen Vorgaben der vorliegenden Förderrichtlinie geringer sind sowie der vorgesehene Verpflichtungszeitraum kürzer, fällt folgerichtig auch die Zuwendungshöhe niedriger aus.

Die Basiszuwendung beträgt 1300 Euro pro Hektar angelegter Blühfläche und Verpflichtungsjahr. Wird eine mehrjährige Blühfläche vereinbart und die Vegetation bleibt mindestens zwei aufeinanderfolgende Vegetationsperioden über bestehen, erhöht sich dieser Betrag auf 1450 Euro pro Hektar und Jahr. Sollte die Blühfläche darüber hinaus so angelegt werden, dass sie einen großen Ackerschlag teilt und somit als Vernetzungsbiotop fungiert, wird eine pauschale zusätzliche Zuwendung von 120 Euro pro Fläche und Jahr gewährt.

Bei kleinen Flächen unter 600m² wird eine pauschale Zuwendung von 75 Euro pro Fläche und Jahr gezahlt, die Bagatellgrenze liegt bei 200m².

Einbindung bestehender Initiativen

Ungeachtet der positiven Unterstützung des Grundkonzeptes durch die Aachener Landwirtschaft stellt die festgelegte Zuwendungshöhe nicht sicher, dass eine breite Mitmachbewegung in der Landwirtschaft entsteht.

Anlässlich der Vorstellung des erarbeiteten Förderkonzepts beim runden Tisch nachhaltige Landwirtschaft und Ernährung am 06.05.2025 wurde seitens der anwesenden Landwirte die unkomplizierte Antragstellung ausdrücklich gelobt. Es wurde jedoch in Frage gestellt, dass die Förderhöhe für eine Nutzung für Aachener landwirtschaftliche Betriebe ausreichend sein wird. Der Ausgleich für den Ertragsverlust sei zu gering.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde in der Förderrichtlinie die Möglichkeit angelegt, dass auch private Initiativen, die ihrerseits die Anlage von Blühflächen auf landwirtschaftlichen Flächen unterstützen, gefördert werden können. So kann die Stadt Aachen mit bereits bestehenden Initiativen kooperieren, anstatt mit ihnen in Konkurrenz zu treten. Gleichzeitig werden die zur Verfügung stehenden Mittel effektiv genutzt, um den Förderzweck zu erfüllen. Voraussetzung für eine solche Kooperation ist auch hier die Einhaltung der fachlichen und ökologischen Mindeststandards, die in der Förderrichtlinie festgelegt sind.

Ob dieses Angebot von den lokalen Landwirtschaftsbetrieben angenommen wird, wird sich in den kommenden Vegetationsperioden herausstellen. Eine Evaluierung der Erfahrungen und gegebenenfalls eine Anpassung der Richtlinie ist für 2027 vorgesehen.

Anlage/n:

- 1 - Förderrichtlinie_Blühflächen_in_der_Agrarlandschaft (öffentlich)
- 2 - RA_092_18_CDU_Kommunale_Förderung_von_Blühstreifen (öffentlich)

„Förderrichtlinie Blühflächen in der Agrarlandschaft“

Zahlungen für die Anlage und Unterhaltung von Blühstreifen und -flächen

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Anlage und Pflege von Blühstreifen und -flächen (im Folgenden einheitlich Blühflächen genannt). Ein Anspruch auf die Förderung einer Maßnahme besteht nicht. Die untere Naturschutzbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, auf Basis verfügbarer Unterlagen und Informationen. Gefördert werden bevorzugt mehrere kleinere Flächen vor wenigen größeren Flächen, außerdem streifenförmige Flächen und Wegraine vor kompakten Flächen. Bevorzugt gefördert werden zudem landwirtschaftliche Flächen vor Garten- und Parkflächen und mehrjährige Anlagen vor einjährigen.

2. Gegenstand der Förderung

Ziel dieses Förderprogramms ist die Steigerung der Biodiversität im Stadtgebiet durch Schaffung von Nahrungs- und Habitatressourcen für die Agrarbegleitfauna. Gefördert werden die Anlage und Pflege von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Stadtgebiet Aachen.

Nicht gefördert wird die Extensivierung von landwirtschaftlichen Grünlandflächen.

Die unter **2.1** bis **2.2** vorgeschriebenen Arbeitsschritte können von Antragstellenden selbst oder durch Fachfirmen vorgenommen werden.

2.1. Anlage und Standzeit der Blühflächen

Die Anlage des Blühstreifens erfolgt ab Herbst bis zum 20.09. für das folgende Förderjahr oder im Frühjahr bis spätestens zum 01. Mai. Als einjährige Blühflächen gelten solche, die spätestens bis zum 01. Mai. eines Jahres angelegt wurden und bis mindestens zum 31. August desselben Jahres bestehen bleiben. Als mehrjährige Blühflächen zählen solche, die mindestens bis zum 31. August des Folgejahres bestehen bleiben. In diesem Zeitraum ist eine weitere landwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche untersagt, sowie jede Handlung, die die Vegetationsentwicklung nachhaltig stört. Hiervon ausgenommen ist die regelmäßige Mindestpflege der Fläche nach dem zweiten Jahr gemäß **2.2**.

Zur Anlage einer Blühfläche erfolgt zunächst eine Bodenbearbeitung, inklusive der Saatbettbereitung, zur Herstellung einer feinkrümigen Oberfläche. Anschließend wird die Fläche mit geeignetem Saatgut und einer mischungsabhängig vereinbarten Saatstärke eingesät.

Die Auswahl des Saatguts erfolgt in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde. Als geeignetes Saatgut gilt Solches, das überwiegend blühende Kräuter enthält, sich entweder aus üblichen Kulturarten zusammensetzt oder den Anforderungen des Regiosaatgutes genügt (<https://regionalisierte-pflanzenproduktion.de/>) und einen Wildgräseranteil von nicht mehr als 5% aufweist.

Verwendetes Saatgut kann entweder selbst gekauft werden und wird nach Vorlage der Rechnung erstattet. Alternativ kann das Saatgut durch die untere Naturschutzbehörde kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Eine mechanische Einarbeitung des Saatgutes erfolgt nicht, der Einsatz einer Ackerwalze ist jedoch sinnvoll.

In Ausnahmefällen kann, nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde, eine Mahdgutübertragung von hierfür geeigneten Flächen durchgeführt werden.

Ebenfalls kann, bei ausreichenden Hinweisen auf das Vorliegen einer geeigneten Samenbank im Boden, die Anlage einer Blühfläche durch Selbstbegrünung vereinbart werden.

Eine Blühfläche gilt als Blühstreifen, wenn sie eine Breite von 5 Metern größtenteils nicht unterschreitet, eine Breite von 15 Metern nicht überschreitet. Bei der Auswahl geeigneter Teilflächen kann die untere Naturschutzbehörde beratend unterstützen.

2.2. Pflege und Nutzung der Blühflächen

Eine Pflege der angelegten Blühfläche ist im Normalfall nicht vorgesehen. Zur Durchführung der nötigen sowie vorgeschriebenen Pflegemaßnahmen kann die untere Naturschutzbehörde beraten. Bei starkem Aufwuchs von potentiell schädlichen Beikräutern kann, nach vorheriger Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, eine mechanische Bekämpfung mittels Schröpschnitt vorgenommen werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln auf den angelegten Blühflächen sowie das Befahren der Fläche ist nicht erlaubt. Bei einer Behandlung angrenzender Flächen mit Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist Sorge zu tragen, dass die Blühfläche nicht durch Abdrift beeinträchtigt wird. Ein Schnitt des Aufwuchses oder eine Beweidung der Blühfläche nach der Aussaat bis zum 31.08. des Förderjahres ist nicht zulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann in Ausnahmefällen hiervon abweichende Genehmigungen erteilen.

Bei mehrjähriger Unterhaltung einer Blühfläche muss die Fläche gepflegt werden. Diese Pflege umfasst zumindest eine Mahd nach dem 31. August des zweiten Jahres. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte hierzu eine jährliche teilweise Mahd der Fläche angestrebt werden sowie ein späterer Mahdtermin ab Oktober. Je nach Entwicklung der Vegetation kann eine Bodenbearbeitung mit anschließender Neueinsaat notwendig sein. Das hierfür notwendige Saatgut wird ebenfalls durch die untere Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt oder der Kaufpreis, gegen Vorlage der Rechnung, erstattet.

3. Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Sofern die antragstellende Person die Blühfläche im Auftrag Dritter anlegt und unterhält oder dabei unterstützt, ist eine Einverständniserklärung oder Beauftragung der Flächenbesitzer*in erforderlich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden grundsätzlich nur solche Blühflächen, deren Anlage und / oder Pflege nicht bereits öffentlich gefördert werden oder die Teil einer Ausgleichsmaßnahme sind.

5. Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als einmalige Zahlung (Festbetragsfinanzierung), deren Höhe sich nach der Größe der angelegten Fläche bemisst. Die Zuwendungssätze werden durch die untere Naturschutzbehörde festgesetzt.

Die Grundzuwendung beträgt 1300€ pro Hektar (0,13€ /m²) für eine einjährige Blühfläche. Wird die Anlage und Pflege einer mehrjährigen Blühfläche vereinbart, erhöht sich der Betrag auf 1450€ pro Hektar und Jahr (0,145€/m²).

Wenn nach einer einjährig vereinbarten Blühfläche ein Erhalt der Blühfläche für ein weiteres Jahr vereinbart wird, wird das zweite Jahr mit dem erhöhten Betrag von 1450€ pro Hektar gefördert.

Wird bei großen Ackerschlägen ab drei Hektar die Blühfläche so angelegt, dass sie als Vernetzungsbiotop dient und den Schlag teilt, kann eine zusätzliche Zuwendung zur Kompensation des erhöhten Bewirtschaftungsaufwandes der Ackerfläche gezahlt werden. Der kleinere Teilschlag der so verkleinerten Fläche muss hierbei mindestens ein Viertel der ursprünglichen Flächengröße aufweisen.

Die zusätzliche Förderung bei Flächenteilung beträgt pauschal 120€ pro Fläche und Jahr.

Bei kleinen Flächen von unter 600m² wird eine pauschale Aufwandsvergütung von 75€ gezahlt.

Zusätzlich werden die Ausgaben für das verwendete Saatgut gegen Vorlage der Rechnung erstattet, solange dieses nicht durch die untere Naturschutzbehörde oder andere Stellen zur Verfügung gestellt wurde.

Die Bagatellgrenze beträgt 200m². Unterhalb dieser Flächengröße erfolgt keine Förderung. Die maximale Förderdauer einer Fläche beträgt drei Jahre.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Förderfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, die erst nach Bewilligung durch die untere Naturschutzbehörde begonnen werden. Die Allgemeinen Bewilligungsbestimmungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Aachen gelten ergänzend zu diesen Förderbestimmungen und können bei der Stadt eingesehen bzw. bei Bedarf in Kopie ausgehändigt werden. Gefördert wird stets für eine Vegetationsperiode, bei mehrjähriger Unterhaltung von Blühflächen erfolgt jährlich eine erneute Beantragung der Förderung. Die untere Naturschutzbehörde behält sich vor, die ordnungsgemäße Durchführung der Saat- und Pflegearbeiten nach quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten vor Ort zu prüfen. Sollten dabei Abweichungen vom Antrag oder unsachgemäße Ausführungen festgestellt werden, sind Verbesserungsmaßnahmen nach Maßgabe der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Hierfür erfolgt keine erneute Förderung. Bei Abweichungen von der im Antrag angegebenen Flächengröße, Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie oder Abweichung von konkretisierenden Vereinbarungen kann die Zuwendung nachträglich anteilig reduziert oder vollständig zurückgezogen werden. Überzahlte Beträge sind verzinst zu erstatten.

7. Verfahren

7.1. Antragsstellung

Die Förderung einer Blühfläche erfolgt nur auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Vordruck bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen bis spätestens zum 30.04. des Jahres der Förderung der Blühfläche. Der Antrag muss mindestens die exakte Bezeichnung des Flurstücks und die Blühflächengröße enthalten, Angaben über Saatgutbedarf, die beabsichtigte Erhaltungsdauer der Blühfläche sowie einen Flächenplan mit eingezeichneter Blühfläche enthalten.

7.2. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt schriftlich durch:

Stadt Aachen
Fachbereich Klima und Umwelt
Abteilung 36/400
Maria-Theresia-Allee 38
52058 Aachen

7.3. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt jährlich, auf einen formlosen Auszahlungsantrag hin, nach dem 31.08., sofern die Blühfläche vereinbarungsgemäß erhalten wurde. Die untere Naturschutzbehörde Aachen behält sich vor-Ort-Kontrollen vor.

8. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.06.2025 in Kraft und ist bis zum 31.05.2030 gültig.



Frau
Oberbürgermeisterin
Sybille Keupen
Rathaus
52058 Aachen

Geschäftsstelle:
Verwaltungsgebäude Katschhof
Johannes-Paul-II.-Straße 1
52062 Aachen
Raum 111

Telefon 0241 / 432 -7211 und -7212
Fax 0241 / 432-7222
cdu.fraktion@mail.aachen.de
www.cdu-fraktion-aachen.de

Nr. 092/18

CDU 21.016

Aachen, den 02. März 2021

RATSANTRAG

Kommunale Förderung von Blühstreifen

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Aachen beantragt im Rat der Stadt Aachen folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Aachen beauftragt die Verwaltung, ein Konzept für ein städtisches Programm zur Förderung von Blühstreifen auf und entlang landwirtschaftlicher Flächen zu erarbeiten. Die Aachener Landwirtschaft ist in die Erarbeitung des Konzepts miteinzubeziehen. Das Konzept ist dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz vorzustellen.

Begründung

Insekten sind als Bestäuber für die Natur unerlässlich. Ohne sie sind die Vermehrung vieler Wildpflanzen sowie der Anbau der meisten Kulturpflanzen schier unmöglich. Überall auf der Welt und auch in unserer Region nimmt die Artenvielfalt in teils dramatischem Ausmaß ab.

Ein Grund für das Abnehmen der Artenvielfalt liegt in dem Fehlen geeigneter Weideflächen für Wildbienen und andere Insektenarten. Durch das Anlegen weiterer Blühstreifen,

auf denen verschiedene Blühpflanzen als Nahrungsangebot für Insekten ausgesät werden, kann diesem Problem entgegengewirkt werden.

Mit einem kommunalen Förderprogramm können finanzielle Anreize zur Anlegung von Blühstreifen für die örtliche Landwirtschaft geschaffen werden.

Unsere Aachener Landwirt*innen zählen zu den wichtigsten Partnern im kommunalen Naturschutz. Von Seiten der Landwirtschaft ist die Bereitschaft zur Einrichtung von Blühstreifen durchaus vorhanden. Die bisherigen Förderangebote von Seiten des Landes und der EU haben sich jedoch aufgrund des hohen bürokratischen Aufwandes für die Antragsstellenden als unattraktiv und somit als ineffektiv erwiesen. Deshalb ist es wichtig ein Konzept für das Förderprogramm gemeinsam mit der Aachener Landwirtschaft zu erarbeiten und auf diesem Wege ein möglichst attraktives Angebot zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Iris Lürken

Fraktionsvorsitzende



Holger Kimes

umweltpolitischer Sprecher